

sondern kantonales Recht anwendbar. (Art. 76 D.-R.) Auch die allgemeinen Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes finden als solche, als Rechtsnormen eidgenössischen Rechtes, keine Anwendung; das streitige ehgüterrechtliche Uebereinkommen untersteht vielmehr in allen Richtungen ausschließlich dem kantonalen Rechte. Allerdings gelten die allgemeinen Grundsätze des Obligationenrechtes, wie sie in dem Bundesgesetze niedergelegt sind, im Kanton Solothurn, insoweit als die kantonale Gesetzgebung keine abweichenden Spezialbestimmungen enthält (gemäß Art. 6 Abs. 2 des solothurnischen Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht und Art. 37 des neuen solothurnischen Zivilgesetzbuches), auch für die dem kantonalen Rechte vorbehaltenen Verträge, allein in dieser ihrer Anwendung gelten sie nicht kraft bundesgesetzlicher, sondern kraft kantonalgesetzlicher Anordnung, nicht als Rechtsatz des eidgenössischen, sondern des kantonalen Rechtes. Die Kompetenz des Bundesgerichtes nun aber beschränkt sich nach Art. 29 D.-G. auf Rechtsstreitigkeiten, welche nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilen sind.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Solothurn sein Bewenden.

## II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

124. Urtheil vom 2. Dezember 1892 in Sachen  
Widmer und Lüscher gegen Gemeinderath von Gränichen.

A. In der Eheinspruchsache des Gemeinderathes von Gränichen gegen die Rekurrenten Adolf Widmer von und in Gränichen und Bertha Lüscher von Mühlen in Gränichen, welche bereits zu den bundesgerichtlichen Entscheidungen vom 16. Oktober 1891 und

4. März 1892 Veranlassung gegeben hat (siehe diese Entscheidungen, aus welchen der Thatbestand ersichtlich ist, Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen XVII S. 583 u. ff. und XVIII, S. 75 u. ff.), erklärte das Bezirksgericht Aarau am 21. November 1891, nach Mittheilung des ersterwähnten bundesgerichtlichen Urtheils den Eheanspruch für begründet, das Obergericht des Kantons Aargau dagegen erkannte am 5. Februar 1892, das angefochtene Urtheil des Bezirksgerichtes Aarau werde als ein voreiliges aufgehoben und es sei vorerst ein Gutachten von gerichtlich zu ernennenden Sachverständigen über den geistigen Zustand des Adolf Widmer und namentlich darüber einzuholen, ob derselbe mit Blödsinn behaftet sei. Während daraufhin das Bezirksgericht Aarau die Erhebung eines Sachverständigengutachtens angeordnet hatte, reichte der Gemeinderath von Gränichen, unter Berufung auf die bundesgerichtliche Entscheidung vom 4. März 1892 beim Obergerichte des Kantons Aargau ein Gesuch um Wiedererwägung seines Urtheils vom 5. Februar 1892 ein mit dem Gesuche, nach stattgefundenener Wiedererwägung dieses Urtheil aufzuheben und das bezirksgerichtliche Urtheil vom 21. November 1891 zu bestätigen. Nach Einlangen dieses Wiedererwägungsgesuches wies der Präsident des Obergerichtes des Kantons Aargau den Bezirksgerichtspräsidenten von Aarau an, die vom Obergericht angeordnete Expertise einstweilen nicht vornehmen zu lassen. Gegen diese, in der Folge auch vom Obergerichte des Kantons Aargau stillschweigend bestätigte, Sistirungsverfügung beschwerten sich Adolf Widmer und Bertha Lüscher mit Eingabe vom 16./17. und 30. Mai 1892 im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Bevor diese Beschwerde zur Beurtheilung gelangte, hat das Obergericht des Kantons Aargau durch Entscheidung vom 11. Juni 1892 das Wiedererwägungsgesuch des Gemeinderathes von Gränichen für statthaft erklärt und hierauf in Aufhebung seines Beweisurtheils vom 5. Februar 1892 in der Sache selbst dahin erkannt: 1. Der Rekurs des Adolf Widmer und der Bertha Lüscher in Gränichen vom 21./22. Dezember 1891 wird abgewiesen und das Urtheil des Bezirksgerichtes Aarau vom 21. November 1891 bestätigt. 2. Die Rekurrenten haben dem Rekursiten die Kosten dieses

Rechtsstreites mit 84 Fr. 20 Sts. zu ersetzen. In der Begründung dieses Urtheils wird ausgeführt: Das Obergericht sei berechtigt, sein früheres Urtheil, das nicht etwa ein Endurtheil, sondern ein Beweisbeschluß sei, in Wiederermägung zu ziehen und aufzuheben, wenn dasselbe der Aktenlage nicht mehr entspreche und die in demselben angeordnete Beweisaufnahme überflüssig erscheine. Dies sei nun in der That der Fall. Das vom Obergericht am 5. Februar 1892 aufgehobene Urtheil des Bezirksgerichtes Aarau vom 21. November 1891 stütze sich auf einen Entscheid des Regierungsrathes vom 20. November 1891, welcher die der Bertha Rüscher ertheilte Einwilligung des Gemeinderathes Muthen zur Eingehung der Ehe aufgehoben habe; es erkläre, daß der Eheanspruch des Gemeinderathes Gränichen mangels eines wesentlichen Erfordernisses zur Eingehung der Ehe begründet sei. Das obergerichtliche Urtheil vom 5. Februar 1892 habe geglaubt, im Hinblick auf das in der Sache erlassene Urtheil des Bundesgerichtes vom 16. Oktober 1891 und dessen Motivirung, auf den Entscheid des Regierungsrathes, als einer Verwaltungsbehörde, keine Rücksicht nehmen zu sollen und habe die Untersuchung des Geisteszustandes des Adolf Widmer angeordnet. Durch sein Urtheil vom 4. März 1892 stelle nun aber das Bundesgericht fest, daß der Regierungsrath als oberste Instanz in Vormundschafts-sachen kompetent gewesen sei, die der Bertha Rüscher vom Gemeinderathe Muthen gegebene Ehebewilligung aufzuheben. Dies sei denn auch, wie sich aus der Schlußnahme des aargauischen Regierungsrathes vom 20. November 1891 ergebe, in rechtsverbindlicher Weise geschehen. Dadurch sei konstatirt, daß der Ehekonsens der minderjährigen Bertha Rüscher, der durch den Vormund beziehungsweise die Vormundschaftsbehörde als Inhaber der elterlichen Gewalt über Bertha Rüscher abzugeben gewesen wäre, fehle. Da nach Art. 27 C.-St.-G. diese Einwilligung ein wesentliches Erforderniß zu Eingehung einer Ehe einer minderjährigen Person sei, so erzeige sich der Eheanspruch des Gemeinderathes von Gränichen und das denselben gutheißen Urtheil des Bezirksgerichtes Aarau vom 21. November 1891 als begründet und die Durchführung des durch das obergerichtliche Urtheil vom 5. Februar angeordneten Beweises werde, da die Sache schon jetzt endgültig beurtheilt wer-

den könne, unnöthig. Dieser Ausgang der Sache habe auch zur Folge, daß die Rekurrenten und Einspruchsbehafteten der Gegenpartei die Kosten des Rechtsstreites zu ersetzen haben. Mit Rücksicht darauf, daß durch diese Entscheidung des Obergerichtes in der Sache selbst die durch den staatsrechtlichen Rekurs des Adolf Widmer und der Bertha Rüscher vom 16./17. und 30. Mai 1892 angefochtene Siftirungsverfügung alle Bedeutung verloren habe, erkannte das Bundesgericht am 1. Juli 1892, es werde auf die fragliche staatsrechtliche Beschwerde als gegenstandslos geworden, nicht eingetreten, mit dem Beifügen, es bleibe den Rekurrenten natürlich vorbehalten, wenn sie hiezu Grund zu haben glauben, gegen das Erkenntniß des Obergerichtes vom 11. Juni 1892 die ihnen zutreffend erscheinenden Rechtsmittel zu ergreifen.

B. Gegen das ihnen am 16. August 1892 eröffnete Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 11. Juni gleichen Jahres ergriffen Adolf Widmer und Bertha Rüscher nun wirklich mit Eingabe vom 3. September 1892 die civilrechtliche Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie die Anträge anmeldeten: I. Es sei in Aufhebung des obergerichtlichen Urtheils der erhobene Eheanspruch des Gemeinderathes Gränichen als unbegründet aufzuheben und die Klage des Gemeinderathes abzuweisen. Unter Kostenfolge. II. Mit diesem Begehren wird zugleich das Begehren verbunden, die Akten nach folgenden Richtungen zu vervollständigen: 1. Es sei die vom aargauischen Obergericht am 5. Februar 1892 angeordnete Untersuchung über den geistigen Zustand des Adolf Widmer und über die Frage, ob derselbe mit Blödsinn behaftet sei, zu deren Ausföhrung das Bezirksgericht Aarau am 12. März 1892 bereits Sachverständige ernannt hatte, vor Allem aus zu Ende zu führen. 2. Es sei die Schlußnahme des aargauischen Regierungsrathes vom 21. August 1891 zu den Akten zu bringen, durch welche endgültig und bedingungslos die Ehebewilligung des Gemeinderathes Muthen in Abweisung des Rekurses des Gemeinderathes Gränichen gutgeheißen worden war. 3. Es sei die Schlußnahme des schweizerischen Bundesrathes vom 20. Oktober 1891 zu den Akten zu bringen, durch welche in Abweisung des Rekurses des Gemeinderathes von Gränichen die Schlußnahme des aargauischen Regierungsrathes vom 21. August 1891 bestätigt wurde. Gleich-

zeitig wird um Ertheilung des Armenrechtes nachgesucht und erklärt, die Beklagten behalten sich vor, gegen das Urtheil des Obergerichtes vom 11. Juni 1892 auch den staatsrechtlichen Rekurs zu ergreifen.

C. Bei der heutigen Verhandlung hält der Anwalt der Beklagten und Rekurrenten die schriftlich angemeldeten Anträge aufrecht. Er macht gleichzeitig darauf aufmerksam, daß bei den Akten auch die Mittheilung des Civilstandsbeamten an den Bräutigam über den Einspruch des Gemeinderathes von Gränichen fehle, so daß wenn das Gericht den Inhalt dieses Einspruches nicht schon als durch die bundesgerichtliche Entscheidung vom 16. Oktober 1891 festgestellt erachten sollte, die Akten auch in dieser Richtung zu vervollständigen wären. Der Anwalt des Klägers und Rekursbeklagten beantragt: Es seien die gegnerischen Anträge wegen Inkompetenz, eventuell aus materiellen Gründen abzuweisen und das angefochtene Urtheil zu bestätigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes wird vom Rekursbeklagten zu Unrecht bezweifelt. Die angefochtene Entscheidung qualifizirt sich als Haupturtheil; die Streitsache ist privatrechtlicher Natur, sie ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, also nach eidgenössischem Rechte, zu beurtheilen und unterliegt ihrer Natur nach einer Schakung nicht. Es sind also die sämtlichen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz nach Art. 29 D.-G. gegeben.

2. Die Fakt. B sub II 2 und 3 erwähnten Aktenvervollständigungsbegehren der Rekurrenten sind gegenstandslos, da die fraglichen Aktenstücke bereits theils in Original, theils in beglaubigter und nicht bemängelter Kopie bei den Akten liegen. Dagegen liegt allerdings der Eheinspruchakt des Gemeinderathes von Gränichen resp. die darüber vom Civilstandsbeamten dem Bräutigam gemachte Mittheilung nicht vor. Allein einerseits ist der Inhalt des Eheinspruches in der bei den Akten liegenden Einspruchsklage des Gemeinderathes von Gränichen wiedergegeben, andererseits wäre es offenbar Sache der Rekurrenten gewesen, die fraglichen Aktenstücke bereits vor den kantonalen Instanzen einzulegen oder

zu den Akten zu verlangen, was, soweit den Akten zu entnehmen, nicht geschehen ist. Die Entscheidung über das Fakt. B sub II 1. erwähnte Aktenvervollständigungsbegehren hängt von der Entscheidung in der Hauptsache ab.

3. Der Anwalt der Rekurrenten hat heute behauptet, es sei durch die staatsrechtliche Entscheidung des Bundesgerichtes vom 16. Oktober 1891 rechtskräftig entschieden worden, daß als Eheinspruchsgrund einzig der behauptete Blödsinn des Bräutigams in Betracht kommen könne, derart, daß, wenn dieser Einspruchsgrund nicht dargethan werde, die Trauung der Rekurrenten ohne Weiteres vollzogen werden müsse. Diese Behauptung ist unbegründet. Durch die bundesgerichtliche Entscheidung vom 16. Oktober 1891 ist lediglich die Schlußnahme des Bezirksgerichtes Aarau, die richterliche Verhandlung über die Eheinspruchsklage sei bis nach Entscheidung über die vom Gemeinderathe von Gränichen bei den Verwaltungsbehörden gestellten Begehren auszusetzen, aufgehoben und das Bezirksgericht verpflichtet worden, den Prozeß ohne weitere Unterbrechung zu Ende zu führen und das Urtheil zu fällen. Etwas Weiteres ist in dem dispositiven Theile der bundesgerichtlichen Entscheidung vom 16. Oktober 1891 nicht enthalten; das Dispositiv spricht nicht aus, daß die Gerichte im Einspruchsverfahren einen andern Einspruchsgrund als denjenigen des Blödsinns nicht in Betracht ziehen dürfen, und noch weniger natürlich, daß bei richterlicher Verwerfung des Einspruches die Trauung, auch wenn inzwischen Ehehindernisse zu Tage getreten sein sollten, die im Einspruchsverfahren nicht erledigt wurden, ohne Weiteres vollzogen werden müsse. In der Begründung der Entscheidung vom 16. Oktober 1891 ist allerdings u. A. angeführt worden, der Eheinspruch des Gemeinderathes von Gränichen werde ausschließlich auf den behaupteten Blödsinn des Bräutigams begründet. Allein in dieser Bemerkung liegt keine Entscheidung und es kann daher selbstverständlich von einer Rechtskraft derselben nicht die Rede sein.

4. Nun ist durch den Regierungsrath des Kantons Aargau als Obervormundschaftsbehörde die von der Vormundschaftsbehörde von Muehen der minderjährigen Braut Bertha Lüscher ertheilte Ehebewilligung aufgehoben und es ist die Zulässigkeit dieser

obervormundschaftlichen Schlußnahme vom Bundesgerichte durch seine Entscheidung vom 4. März 1892 anerkannt worden. Danach liegt denn klar vor, daß gegenwärtig das Ehehinderniß der mangelnden vormundschaftlichen Zustimmung gegeben ist und daß somit der Civilstandsbeamte, sobald ihm die regierungsräthliche Schlußnahme zur Kenntniß gebracht wird, die Trauung der Rekurrenten keinesfalls vornehmen darf. Denn der Civilstandsbeamte hat gemäß Art. 30 C.-St.-G. für die Verehelichung Minderjähriger sich die vormundschaftliche Zustimmung nachweisen zu lassen und hat ihm bekannte Ehehindernisse von Amtes wegen zu berücksichtigen; er muß also von Amtes wegen darauf Rücksicht nehmen, daß hier durch die Obervormundschaftsbehörde der minderjährigen Braut die Ehebewilligung nachträglich ist verweigert worden. Allein wenn dem auch so ist, wenn also auch für so lange als nicht etwa die Obervormundschaftsbehörde auf ihren Beschluß zurückkommt oder die Braut das Alter von 20 Jahren erreicht hat, eine Trauung der Rekurrenten jedenfalls nicht stattfinden darf, so kann deßhalb doch nicht ohne Weiteres die vom Gemeinderathe Gränichen erhobene Eheinspruchsklage gutgeheißen und können nicht in Folge dessen die Kosten des Einspruchsprozesses den Rekurrenten auferlegt werden. Dies dürfte vielmehr nur dann geschehen, wenn die Einspruchsklage, so wie sie erhoben wurde, als begründet erschiene, d. h. wenn die Einspruchsgründe, welche der Gemeinderath von Gränichen in seiner Einspruchsklage geltend machte, sich als begründet darstellten.

5. Fragt sich, auf welche Gründe der Gemeinderath Gränichen seinen Eheinspruch stützte, so hatte diese Behörde in der Rekursbeantwortung, auf welche hin der staatsrechtliche Entscheid des Bundesgerichtes vom 16. Oktober 1891 erging, ganz ausdrücklich behauptet, daß sie ihren gerichtlichen Eheinspruch einzig auf das Ehehinderniß des Blödsinns begründet habe und es ist dies, da natürlich ein Grund, an der Richtigkeit dieser Behauptung zu zweifeln, nicht vorlag, in der bundesgerichtlichen Entscheidung vom 16. Oktober 1891 erwähnt worden. Heute nun, wie schon vor den kantonalen Gerichten, macht der Gemeinderath von Gränichen, in vollem Widerspruche hiemit, geltend, er habe seinen gerichtlichen Einspruch auch auf den Mangel des vormundschaftlichen Ehe-

konsenses für die minderjährige Braut begründet und es mag, da allerdings der Inhalt der Einspruchsklage hierfür spricht, von dieser Annahme ausgegangen werden. Allein dieser Einspruchsgrund war nun jedenfalls zu verwerfen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob der Gemeinderath von Gränichen zu dessen gerichtlicher Geltendmachung überhaupt berechtigt war, oder ob nicht vielmehr die Geltendmachung des mangelnden elterlichen oder vormundschaftlichen Ehekonsenses nur den zustimmungsberechtigten Personen zusteht (siehe darüber v. Wyß, Zeitschrift für schweizerisches Recht, XX, Abschnitt Rechtspflege und Gesetzgebung, S. 21, Anmerkung 1 und S. 30). Denn, auch wenn diese Frage im ersteren Sinne zu beantworten sein sollte, so war doch hier der Einspruch jedenfalls nicht begründet. Derselbe konnte sich selbstverständlich nicht auf die erst nachträglich erlassene obervormundschaftliche Verfügung des Regierungsrathes stützen, sondern lediglich darauf, die Ertheilung des Ehekonsenses durch die heimatische Vormundschaftsbehörde der Braut, den Gemeinderath von Ruhen, sei nicht genügend. Dies ist aber unrichtig. Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde der Braut, welche anfänglich einen Vormund nicht besaß, war gewiß genügend, da ja nach Art. 27 Abs. 2 C.-St.-G. die Vormundschaftsbehörde den Ehekonsens sogar entgegen einer ausdrücklichen Weigerung des Vormundes ertheilen kann. Uebrigens hat auch der noch vor Einleitung des Prozesses bestellte Vormund seine Zustimmung sofort ertheilt. Der Umstand, daß der Gemeinderath von Gränichen sich bestrebt, die obervormundschaftliche Aufhebung des ertheilten Ehekonsenses zu erwirken, ändert nichts daran, daß letzterer, so lange ihn die Obervormundschaftsbehörde nicht wirklich aufgehoben hatte, gültig war.

6. Ob der fernere vom Gemeinderathe von Gränichen geltend gemachte Einspruchsgrund des Blödsinns des Bräutigams begründet ist, kann auf Grund der gegenwärtigen Aktenlage nicht beurtheilt werden, da das Beweisverfahren hierüber nicht durchgeführt worden ist. Die Sache muß daher an die Vorinstanz zu Erledigung dieses Einspruchsgrundes zurückgewiesen werden. Bei der gegenwärtigen Sachlage ist nun freilich die richterliche Entscheidung über diesen Einspruchsgrund von praktischer Bedeutung

nur noch für die Vertheilung der Prozeßkosten. Es muß daher der Vorinstanz vorbehalten bleiben, auch darüber zu entscheiden, ob angesichts dieser Sachlage die Parteien ein prozeßuales Recht besitzen, die Durchführung des Beweisverfahrens und eine richterliche Entscheidung über das Beweisergebnis zu verlangen oder ob nicht vielmehr der Einspruch des Gemeinderathes von Gränichen einfach als gegenstandslos geworden, zurückzuweisen sei.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 11. Juni 1892 wird aufgehoben und es wird die Sache zu Erledigung des Einspruchsgrundes des Blödsinns des Bräutigams an die Vorinstanz zurückgewiesen.

### III. Haftpflicht

#### der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen.

#### Responsabilité des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

125. Urtheil vom 7. Oktober 1892 in Sachen  
Fricke gegen Schweizerische Centralbahngesellschaft.

A. Durch Urtheil vom 9. Juni 1892 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil in allen Theilen bestätigt. Die zweitinstanzlichen Kosten fallen in Folge ertheilten Armenrechts dahin. Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes von Baselstadt ging dahin: Beklagte wird bei ihrer Erklärung behaftet, sämtliche Kosten der Heilung und Verpflegung des Theophil Fricke, mit Einschluß der Kosten für die Anschaffung künstlicher Beine, sobald die Nothwendigkeit derselben durch ärztliches Zeugniß bescheinigt wird,

zu tragen und zur Zahlung einer Leibrente von 1130 Fr. bis zum Ableben des Theophil Fricke an Kläger verurtheilt. Von den ordentlichen Kosten trägt die eine Hälfte die Beklagte, die andere fällt in Folge Ertheilung des Armenrechtes dahin.

B. Gegen das zweitinstanzliche Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt, es sei in Abänderung des appellationsgerichtlichen Urtheils gemäß den von ihm vor erster Instanz gestellten Anträgen zu erkennen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge; er bietet auch in dieser Instanz Beweis dafür an, daß die Bedenken, der Verunglückte biete zufolge seines jugendlichen Alters für richtige Verwaltung einer Kapitalsumme keine Garantie dar, unbegründet seien und daß auch dessen Vater zu Befürchtungen hinsichtlich der Vermögensverwaltung keinen Anlaß biete; er stelle auf Einholung eines Berichtes der Gemeindebehörde des Wohnortes hierüber ab.

Der Anwalt der Beklagten und Refursbeklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Weiterziehung unter Kosten und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der 19jährige, mit einem Jahreseinkommen von 930 Fr. bei der Beklagten als Eisenbahnarbeiter angestellte, Theophil Fricke erlitt im Eisenbahnbetriebe der Beklagten einen Unfall; er gerieth unter einen Eisenbahnwagen und verlor in Folge der Verletzungen beide Beine. Zugestanden ist, daß der Unfall durch grobes Verschulden eines Nebenarbeiters herbeigeführt wurde. Der Verunglückte verlangt von der Beklagten folgende Entschädigungen: 1. für Aufhebung seiner Erwerbsfähigkeit 25,515 Fr.; 2. als Schmerzensgeld 2000 Fr.; 3. als Heilungs- und Verpflegungskosten: a) für Zeitverlust der Verwandten des Verletzten bei Besuchen derselben im Spital, circa 100 Besuche von durchschnittlich 5 Stunden Zeitverlust, die Stunde zu 1 Fr. berechnet, 500 Fr.; b) Zehrungsgelder derselben während der Besuche 100 Fr.; 4. für Verpflegung nach der Entlassung aus dem Spital 600 Fr. Ferner habe die Beklagte, wie nicht bestritten, die Spitalkosten zu tragen und für künstliche Glieder zu sorgen, welche dem neuesten Stande der Wissenschaft entsprechen. Eventuell forderte der Kläger eine Jahresrente von 2500 Fr. vom Tage des